

26. JUNI 1995

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/38-9/95

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 715 82 55  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:  
-  
Klappe: -

XIX. GP-NR  
1025 IAB  
1995 -06- 2 6

ZU

1044 J

BEANTWORTUNG  
der Parlamentarischen Anfrage  
des Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend „STEWEG“  
(Nr. 1044/J)

Eingangs möchte ich festhalten, daß ich davon ausgehe, daß Sie mit der in der Anfrage genannten Sonderunterstützung jene Leistung nach § 1 Abs. 1 Zif. 2 Sonderunterstützungsgesetz meinen, die Personen, die das 54. Lebensjahr (Frauen) bzw. 59. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen gebührt.

Dazu möchte ich grundsätzlich bemerken, daß diese Sonderunterstützung seinerzeit geschaffen wurde, um älteren Arbeitnehmern, die -unabhängig davon, in welchem Wirtschaftszweig und bei welchem Dienstgeber sie vorher beschäftigt waren - ihren Arbeitsplatz verloren haben, in ihrer wirtschaftlichen Existenz abzusichern.

Zunehmend mußte aber auch festgestellt werden, daß Arbeitgeber - unabhängig von der Größe der Unternehmung - verstärkt Arbeitnehmer, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben, ohne zwingendes wirtschaftliches Erfordernis, freisetzen. Eine derartige Vorgangsweise kann sowohl im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer als auch aus Gründen der Finanzierbarkeit der Sonderunterstützung nicht hingenommen werden.

Es wird daher nötig sein, in nächster Zeit zu prüfen, ob Neuregelungen in dieser Materie zur Diskussion gestellt werden sollen.

Derzeit besteht keine generelle Datenverknüpfung zwischen vorgemerkten Arbeitslosen und ihren ehemaligen Arbeitgebern.

Zu Ihrer Anfrage im einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wieviele ehemalige ArbeitnehmerInnen der STEWEAG sind im 1. Quartal 1995 in den Genuß der Sonderunterstützung gekommen?

Frage 2:

Welche Kosten sind dadurch für das steirische Arbeitsmarktservice entstanden?

- 3 -

Antwort zu Frage 1. und 2.:

Wie bereits ausgeführt liegen keine Daten vor, aus denen ersichtlich wäre, wieviele arbeitslose Personen aus der von Ihnen genannten Unternehmung in Leistungsbezug stehen. Eine Aussage darüber und daher auch über die darauf entfallenden Kosten ist sohin nicht möglich. Wie jedoch seitens des Arbeitsmarktservice Steiermark berichtet wurde, kam es seit Jahresbeginn zu vereinzelt Antragsstellungen ehemaliger Arbeitnehmer der STEWEAG. Diese bewegten sich aber in einer Größenordnung, die zu keinen außergewöhnlichen Maßnahmen Anlaß geboten hätten.

Frage 3:

Wieviele ehemalige ArbeitnehmerInnen der ÖMV kamen in den letzten Jahren in den Genuß einer Sonderunterstützung und welche Kosten sind dadurch dem Arbeitsmarktservice entstanden?

Antwort:

Davon ausgehend, daß beide Arten der Sonderunterstützung - Sonderunterstützung für Arbeitnehmer aus dem Bergbau und allgemeine Sonderunterstützung - gemeint sind, möchte ich dazu ausführen.

Durch die Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz per 1.7.1993 steht Personen, die im Bereich der Gewinnung von Mineralstoffen beschäftigt waren, im Falle des Verlustes des Arbeitsplatzes der Bezug der Sonderunterstützung gem. § 1 Abs. 1 Zif. 1 SUG für den Bergbau offen.

Alle übrigen Arbeitnehmer der ÖMV können, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Sonderunterstützung gem. § 1 Abs. 1 Zif. 2 SUG in Anspruch nehmen.

Zu beiden Leistungen fehlen mir Informationen über den Umfang der Inanspruchnahme bzw. wären derartige Auswertungen nur mit einem großen Ermittlungsaufwand durch Datenverknüpfungen mit den Sozialversicherungsträgern zu beschaffen.

Frage 4:

Wieviele ehemalige ArbeitnehmerInnen der Bank Austria kamen in den letzten Jahren in den Genuß einer Sonderunterstützung und welche Kosten sind dadurch dem Arbeitsmarktservice entstanden?

Antwort:

Da eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderunterstützung gem. § 1 Abs. 1 Zif. 2 SUG das Vorliegen von 180 Monaten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung ist, kann ich für die unkündbaren Beschäftigten dieses Unternehmens ausschließen, daß diese eine Sonderunterstützung beziehen, zumal sie, wie Ihnen bekannt ist, bis 31.12.1994 nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen waren.

Frage 5:

Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise dieser Betriebe und insbesondere der STEWEAG?

- 5 -

Frage 6:

Welche Maßnahmen planen Sie, um eine derartige Verschiebung von Kosten von Betrieben zum Arbeitsmarktservice zu unterbinden oder zumindest zu reduzieren?

Antwort zu Frage 5. und 6.:

Wie bereits einleitend ausgeführt, werde ich in nächster Zeit in dieser Frage mit den Interessensvertretungen in Kontakt treten und entsprechende Neuregelungen vorschlagen. Im Vordergrund möglicher Maßnahmen hätte jedenfalls die Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer zu stehen. Es wäre aber unter anderem vorstellbar, Dienstgeber, die ältere Arbeitnehmer freisetzen, teilweise für die Tragung der Kosten der Arbeitslosigkeit heranzuziehen

Der Bundesminister:

